

23-K

223609.2-K

**Vergütung nebenberuflicher Lehramtlichen und für Unterricht von Teilzeitbeschäftigten Lehrkräften, auf Basis des Tarifvertrages**

**Lehrpläne für die Fachakademie für Wirtschaft  
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Mai 1997 Nr. VII/4 – S9410-5-8 -14/51 810**

**Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 28. Mai 1997 Nr. III/4 – S 826**

Die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26. Mai 1997 (StAnz Nr. 25, KWMBI I S. 286), zuletzt geändert durch die Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. März 1997 (StAnz Nr. 28, KWMBI I S. 276), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Datum "1. Mai 1995" durch das Datum "1. März 1997" ersetzt.
2. In Abschnitt I Nr.1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
 

bei a) DM 44,53	bei d) DM 25,92
bei b) DM 38,13	bei e) DM 19,45
bei c) DM 32,11	
3. In Abschnitt II Nr.1 werden die Vergütungssätze durch folgende Beträge ersetzt:
 

bei a) DM 148,43	bei d) DM 86,40
bei b) DM 127,10	bei e) DM 64,83
bei c) DM 107,03	
4. In Abschnitt II Nr. 2 wird der Betrag "37,58 DM" durch den Betrag "38,07 DM" ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. März 1997 in Kraft.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

I.A. J. Hoderlein  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I.A. Flaig  
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

I.A. Adelhardt  
Ministerialdirektor

1. Aufgrund des Art. 45 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst die Lehrpläne für die Fachakademie für Wirtschaft in den Pflichtfächern Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Organisation mit Datenverarbeitung, Wirtschaftsmathematik mit Statistik, Rechnungswesen, Recht, Deutsch, Englisch sowie den Wahlpflichtfächern Sprachen (Französisch, Spanisch, Wirtschaftspanisch), Schwerpunkte (Absatzwirtschaft, Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Informationswirtschaft, Außenwirtschaft mit Französisch beziehungsweise Spanisch) und Ergänzungsfächer (Absatzwirtschaft, Finanzwirtschaft, Personalwirtschaft, Informationswirtschaft, Außenwirtschaft, Produktionswirtschaft, Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Steuerrecht, Touristik, Verkehrswirtschaft).

Die Lehrpläne treten zum Beginn des Schuljahres 1998/99 für das erste Studienjahr in Kraft, zum Beginn des Schuljahres 1998/99 für beide Studienjahre. Sie ersetzen die mit KMS vom 26.11.1975 Nr. III/4 – S 7735 und KMS vom 15.03.1977 Nr. III B/4 – S 10115 vom 15.03.1977 Nr. III B/4 – S 10115 erlassenen Lehrpläne.

Die Lehrpläne sind nicht als Sondernummer des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vertrieben. Sie sind bei den Fachakademien und Regierungen erhältlich. Die Lehrpläne unmittelbar beim Verlag Edingerplatz 4, 81543 München, Tel. 089 24 29 70.

I.A. J. Hoderlein  
Ministerialdirektor

KWMBI I 1997S. 141

21261-K

**Ausbildung von Schülern in Erster Hilfe**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 4. Juni 1997 Nr. VI/8 – S4402/44 – 8/20 471**

Um bei Notfällen in aller Lebenslagen sachgerechte Erste-Hilfe-Leistung sichern zu können, ist es nötig, daß die entsprechenden Kenntnisse in die Allgemeinbildung der Bevölkerung Eingang finden. Das kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Schülerinnen und Schüler bereits während ihrer Schulzeit dem Alter entsprechend an diese Thematik herangeführt werden. Im Sinne des sozialen Lernens sollte neben den Unterrichtsthemen aus dem Bereich

der Ersten Hilfe entsprechend den Lehrplänen aller Jahrgangsstufen eine komplette Erste-Hilfe-Ausbildung angeboten werden.

Das nachstehende Stufenmodell (Ersthelfer beziehungsweise Juniorhelfer<sup>1)</sup> Erste-Hilfe-Ausbildung, Schulsanitätsdienst) kommt diesem Anliegen besonders entgegen.

### 1. Organisation der Ausbildung

#### *Ersthelfer/Juniorhelfer<sup>1)</sup>*

Die Ausbildung zum Ersthelfer/Juniorhelfer<sup>1)</sup> erfolgt während des Unterrichts in zwei Teilen zu vier Unterrichtseinheiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschulen. Der dritte Teil mit ebenfalls vier Unterrichtseinheiten findet in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 der weiterführenden Schularten statt.

Die Ausbildung erfolgt durch Lehrkräfte, die an einer entsprechenden Fortbildung bei einer Hilfsorganisation teilgenommen haben.

Die Teilnahme am Ersthelferkurs/Juniorhelferkurs<sup>1)</sup> wird durch eine Bescheinigung bestätigt. Die Bestätigung der Teilnahme für Schülerinnen und Schüler im Zeugnis bleibt davon unberührt.

Die Kosten für das Verbrauchs- und Übungsmaterial sind im Bedarfsfall von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

#### *Erste Hilfe*

Die komplette Ausbildung in Erster Hilfe wird in den Volksschulen, Förderschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien für die Jahrgangsstufen 8 und höher angeboten. Die Schulleitungen haben dafür Sorge zu tragen, daß jede Schülerin und jeder Schüler einmal die Möglichkeit erhält, an der Grundausbildung in Erster Hilfe teilzunehmen.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung (8 Doppelstunden) erfolgt je nach Schulart und den jeweiligen schulischen Gegebenheiten in freien Arbeitsgruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Wahlunterricht entsprechend den in den Schulordnungen festgelegten Bedingungen. Eines Antrags an das Staatsministerium bedarf es nicht. Erste-Hilfe-Kurse, die als Wahlunterricht eingeplant werden, sind von den Schulen den zuständigen Schulaufsichtsbehörden beziehungsweise den Ministerialbeauftragten vorab anzuzeigen (Jahrgangsstufen, Teilnehmerzahl).

Die Ausbildung in Erster Hilfe kann ausschließlich nur von Inhabern eines gültigen Lehrscheins Erste Hilfe in Zusammenarbeit mit einer Hilfsorganisation durchgeführt werden. Als Ausbilder kommen Lehrkräfte oder besonders geschulte Mitarbeiter von Hilfsorganisationen in Frage. Von den Mitarbeitern dieser Organisationen wird der Unterricht unter der Leitung einer verantwortlichen Lehrkraft erteilt.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung wird durch die beteiligte Hilfsorganisation

bescheinigt. Die Teilnahmebescheinigung entspricht dem in der Straßenverkehrszulassungsordnung bei der Antragstellung auf Erteilung der Fahrerlaubnis geforderten Nachweis über die Befähigung zur Leistung von Erster Hilfe bei Verkehrsunfällen. Die Bestätigung der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis bleibt davon unberührt.

### 2. Inhalte der Ausbildung

#### *Ersthelfer/Juniorhelfer<sup>1)</sup>*

Die Ausbildung zum Ersthelfer/Juniorhelfer<sup>1)</sup> erfolgt nach den jeweils gültigen Handbüchern für Ausbilder, die von den Hilfsorganisationen herausgegeben werden.

Die Schüler sollen durch den Lehrgang in die Lage versetzt werden, Gefahrensituationen zu erkennen und Unfälle zu vermeiden, Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig zu erkennen sowie altersentsprechend Maßnahmen der Ersten Hilfe selbständig durchzuführen.

Soweit die Lehrpläne geeignete Ziele und Inhalte ausweisen, sind diese zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen. Die entsprechenden Anknüpfungspunkte sind in den Ausbildungsunterlagen vermerkt.

#### *Erste Hilfe*

Die Ausbildung in Erster Hilfe erfolgt nach den jeweils gültigen Leitfäden für Ausbilder, die von den Hilfsorganisationen herausgegeben werden.

Die Schüler sollen durch den Lehrgang in die Lage versetzt werden, Anlässe für Erste Hilfe schnell und richtig zu erkennen sowie Maßnahmen der Ersten Hilfe unter besonderer Berücksichtigung der lebensrettenden Sofortmaßnahmen selbständig durchzuführen.

Soweit die Lehrpläne geeignete Ziele und Inhalte ausweisen, sind diese zur Vorbereitung der theoretischen Unterweisung in Erster Hilfe zu nutzen.

### 3. Ausbilderqualifikation

#### *Ersthelfer/Juniorhelfer<sup>1)</sup>*

Hierzu bieten die Hilfsorganisationen vierstündige Fortbildungen für die Lehrkräfte an. Lehrkräfte mit der Lehrberechtigung "Erste Hilfe" benötigen diese nicht.

#### *Erste Hilfe*

Am Erwerb des von den Hilfsorganisationen ausgestellten Lehrscheins in Erster Hilfe besteht ein dienstliches Interesse. Der Erwerb des Lehrscheins (20 Doppelstunden) wird den Lehrkräften aller Schularten daher nachdrücklich empfohlen.

Maßgeblich für die Genehmigung der Teilnahme an dieser Fortbildung durch die Schulleitung ist der Bedarf an qualifizierten Lehrkräften der jeweiligen Schule zur Sicherstellung der Ausbildung in Erster Hilfe.

Auf die Fortbildungsveranstaltungen zum selbständigen Unterricht in Erster Hilfe an der Akademie für Lehrerfortbildung in 89407 Dillingen wird

<sup>1)</sup> Projekt des Bayerischen Roten Kreuzes

hingewiesen. Die Teilnahme ist für Lehrer staatlicher Schulen kostenlos.

Der Lehrschein kann auch in zentral angebotenen Kursen der Hilfsorganisationen erworben werden. Die Durchführung dieser Kurse entspricht organisatorisch und inhaltlich den Veranstaltungen an der Akademie für Lehrerfortbildung in 89407 Dillingen. Die anfallenden Lehrgangskosten werden von den Hilfsorganisationen übernommen.

In Fortbildungsveranstaltungen werden die medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten der Ausbilder vertieft und erweitert.

Um die Aktualität der Ausbildung sicherzustellen ist die Gültigkeit des Lehrscheines im allgemeinen auf drei Jahre befristet.

Der Lehrschein kann durch den Besuch eines Fortbildungskurses bei der Hilfsorganisation, bei der der Lehrschein erworben wurde, um jeweils drei Jahre verlängert werden. Beim Malteser Hilfsdienst ist für die Verlängerung der Ausbildungsberechtigung der Nachweis über die Teilnahme an mindestens 8 Doppelstunden Fortbildung **pro Jahr** erforderlich.

#### 4. Schulsanitätsdienst

##### *Pädagogische Grundlagen*

Der Schulsanitätsdienst dient dazu, soziales Handeln zu praktizieren und dieses für später und außerhalb der Schule einzuüben sowie Inhalte des (Erste-Hilfe) Unterrichts in praktisches Handeln umzusetzen und somit durch direkten Praxisbezug und Anerkennung im Schulbereich eine zusätzliche Motivation für das Lernen zu schaffen, unter Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte Erste Hilfe bei Schülerunfällen zu leisten.

Das tägliche Geschehen an Unfallstellen zeigt, daß rein kognitives Wissen um die Technik der Ersten Hilfe noch keine wirkliche Hilfe darstellt. Die soziale Kompetenz des Helfens muß sich von Kindheit an entwickeln können.

##### *Mitwirkung*

Die Mitwirkung im Schulsanitätsdienst ist grundsätzlich freiwillig und erfolgt unter Anleitung einer Lehrkraft. Voraussetzung ist die Teilnahme am Ersthelferkurs/Junior-helferkurs<sup>1)</sup> Teil I und II an den Grundschulen; für die weiterführenden Schulen bietet sich der Ersthelferkurs/Juniorhelferkurs<sup>2)</sup> Teil III und besonders die Teilnahme an einem Kurs in Erster Hilfe an. Bei der Einrichtung des Schulsanitätsdienstes wird die Zusammenarbeit mit den Hilfsorganisationen empfohlen.

##### *Ziel*

Hauptanliegen des Schulsanitätsdienstes sind die Unfallverhütung und die Erste-Hilfe-Leistung während des Unterrichts, im Pausenhof, bei Schulsportveranstaltungen und Wandertagen sowie sonstigen schulischen Veranstaltungen.

##### *Einsatz*

Die Schulsanitäter sind während der Pausen und bei Veranstaltungen mit ihrer Ausrüstung präsent

und können an bekanntgegebenen und besonders gekennzeichneten Stellen erreicht werden. Die Schulsanitäter betreuen und versorgen einfache Verletzungen unter der Aufsicht einer Lehrkraft. Bei schwerwiegenden Verletzungen ist grundsätzlich ärztliche Betreuung notwendig.

Jeder Unfall wird dem Sicherheitsbeauftragten gemeldet.

##### *Fortbildung*

Die im Schulsanitätsdienst mitwirkenden Schülerinnen und Schüler und die Sicherheitsbeauftragten/betreuenden Lehrkräfte sollten ihre Kenntnisse durch Information und Fortbildung bei den Hilfsorganisationen regelmäßig auffrischen und vertiefen und so ihren Ausbildungsstand auf dem laufenden halten.

#### 5. Ausbildung der Lehramtsanwärter/Studienreferendare

Die Studienseminare empfehlen den Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern beziehungsweise den Studienreferendarinnen und -referendaren anlässlich des Vorbereitungsdienstes bei den Hilfsorganisationen eine Erste-Hilfe-Ausbildung zu erwerben oder vermitteln diese Ausbildung selbst.

Vom Erwerb des Lehrscheins sind die Lehramtsanwärterinnen und -anwärter beziehungsweise die Studienreferendarinnen und -referendare im allgemeinen noch ausgeschlossen.

#### 6. Weitere Informationen

Anfragen sind an die Landesgeschäftsstellen der jeweiligen Organisationen zu richten:

Bayerisches Rotes Kreuz  
Präsidium  
Holbeinstraße 11  
81679 München

Malteser-Hilfsdienst e.V.  
Landesgeschäftsstelle  
Streitfeldstraße 1  
81673 München

Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V.  
Landesverband Bayern  
Eichenhainstraße 30  
91207 Lauf a.d. Pegnitz

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.  
Landesverband Bayern  
Einsteinstraße 9  
85716 Unterschleißheim

#### 7. Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

7.1 Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 1997 in Kraft.

7.2 Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1979 (KWMBI I S. 524) aufgehoben.

I. A. J. Hoderlein  
Ministerialdirektor